Kanton Bern
Canton de Berne

kse bern
Der Kantonale
Kies- und Betonverband

Informationsschreiben

# Umgang mit PAK belastetem Ausbauasphalt

Erstellt am 26.06.2025 durch Kanton Bern, Amt für Waser und Abfall (AWA) und KSE Bern

## Ausgangslage

- Die VVEA – Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen – regelt den Umgang mit PAK-haltigem Ausbauasphalt (s. Tab. 1). Ziel ist es, die PAK-Belastungen zukünftig vom Stoffkreislauf und den Deponien fernzuhalten (Behandlung und Elimination der Schadstoffe). In der VVEA wurden dazu Übergangsfristen definiert. Die erste läuft bereits Ende Jahr ab:
- Am 31.12.2025 entfallen die Ausnahmebestimmungen für die Verwertung von Ausbauasphalt mit einem PAK-Gehalt > 250 mg/kg und < 1000 mg/kg im Rahmen von Bauarbeiten (Art. 52 Abs. 1 VVEA).
  Ab 1.1.2026 muss alles Material > 250 mg/kg PAK-Gehalt in dafür geeigneten Anlagen behandelt werden. Dies ist zurzeit nur durch den Export nach Holland möglich (thermische Behandlung und stoffliche Verwertung). Bis 31.12.2027 kann Material > 250 mg/kg PAK noch in Deponien des Typ E entsorgt werden.
- Teilweise gibt es noch grössere Lager an Ausbauasphalt mit einem PAK-Gehalt > 250 mg/kg und < 1000 mg/kg.

| Ausbauasphalt mit PAK-Gehalt | Verwertung als Recyclingmaterial | Ablagerung auf Deponie Typ B oder E |
|---|---|---|
| < 250 mg/kg | Ist erlaubt und sinnvoll;<br>gem. Verwendungsempfehlungen[1]:<br>• v. a. im Belagswerk<br>• als Planie unter Asphaltschichten | Überschüsse:<br>Bis 31.12.2027: in Typ B möglich<br>Ab 01.01.2028: Verbot in Typ B, in Typ E noch möglich |
| > 250 mg/kg und < 1000 mg/kg | Verboten, aber;<br>Bis 31.12.2025 Ausnahmen möglich:<br>• Vermischung mit RC-Asphaltgranulat im Belagswerk resp. RC-Platz, wenn Produkt < 250 mg/kg<br>• Alternativ: Behandlung und Verwertung zurzeit in Holland | Bis 31.12.2027: in Typ E möglich<br>Ab 1.1.2028: Verbot in Typ E |
| > 1000 mg/kg | Verboten<br>• Behandlung und Verwertung zurzeit in Holland | Bis 31.12.2027: in Typ E möglich<br>Ab 01.01.2028: Verbot in Typ E |

Tabelle 1: Umgang mit PAK belastetem Ausbauasphalt gem. Übergangsbestimmungen in der VVEA.

[1] Mineralische Recycling-Baustoffe Verwendungsempfehlungen für die Kantone Bern und Solothurn, 3. Ausgabe von 2024 (Link).

## Umgang/Erwartungen der Behörden

Die Vollzugsbehörden des Kantons Bern (AWA) und die Bundesbehörde (BAFU)

- **halten an den Übergangsfristen fest und gewähren keine Ausnahmen;**
- erwarten, dass die betreffenden Rohmaterialager von Ausbauasphalt mit PAK-Gehalten > 250 mg/kg bis Ende 2025 abgebaut sind; auch Mischlager von Ausbauasphalt mit PAK-Gehalten < 250 mg/kg und > 250 mg/kg;
- verfolgen und ahnden Verstösse.

## Empfehlungen/Hinweise für Baustoff-Recycler

- **Nehmen sie möglichst kein Ausbauasphalt mit einem PAK-Gehalt > 250 mg/kg mehr an,** wenn Sie nicht sicherstellen können, dieses bis zum 31.12.2025 noch gem. Ausnahmeregelung zu verwerten.
  Ab 1.1.2026 darf dieses Material nicht mehr in Bauschuttaufbereitungsanlagen/-plätzen gelagert werden, d. h. es ist vorgängig zu entsorgen oder als bessere Alternative für die thermische Aufbereitung zurzeit nach Holland zu exportieren.
- Ausbauasphalt mit PAK < 250 mg/kg ist normales RC-Material und darf unverändert gelagert und wiederverwertet werden;
  => **Verlangen Sie in jedem Fall ein Attest.** Der Abfallabgeber muss die Qualität von Rechts wegen ab 30 $m^3$ nachweisen, d. h. die Kosten sind von diesem zu tragen.
- Falls Sie illegale Praktiken feststellen, können Sie diese dem Amt für Wasser und Abfall AWA, Fachbereich Abfall, melden, z. B. wenn auf der Baustelle Asphalt aufbereitet und in andere Strassen eingebaut wird.

## Ausblick

Die zweite Übergangsbestimmung, welche am 31.12.2027 endet, betrifft die Deponierung von Ausbauasphalt. Per 1.1.2028 wird es nur noch möglich sein, überschüssiges Material mit PAK-Gehalten < 250 mg/kg in Deponien des Typs E abzulagern.
Die Deponierung von Material mit PAK-Gehalten > 250 mg/kg wird dann generell verboten sein (s. Tab. 1). Zurzeit steht als einzige Alternative der Export nach Holland zur Behandlung und Verwertung zur Verfügung.

Aus ökologischen Gründen (Ressourcenschonung und Transportminimierung) streben die Behörden mehrere Aufbereitungsanlagen in der Schweiz an (s. auch Sachplan Abfall). Die strikte Durchsetzung des Ablagerungsverbots ab 1.1.2028 soll für Firmen, welche die Erstellung einer solchen Anlage ins Auge fassen, eine grössere Investitionssicherheit bieten. Um den für die Rentabilität notwendigen Mengenumsatz zu erzielen, ist auch die Vorbildfunktion und die Vorgaben der öffentlichen Hand als hauptsächliche Strassenbesitzer wichtig.

Gemäss aktuellen Informationen dürfte bis zum 1.1.2028 keine schweizerische Anlage zur Verfügung stehen. Vorsorglich könnte die Branche oder andere Träger mit Verträgen absichern, dass

- in Basel genügend Lagerplätze für die Verschiffung nach Holland zur Verfügung stehen;
- die holländischen Anlagen das Material verpflichtend annehmen.